

Satzung

der

„Blaskapelle Pöttmes e.V.“

Beschlossen durch die Gründungsversammlung
am 07. Januar 2012

Satzung der „Blaskapelle Pöttmes e.V.“
Fassung der Gründungsversammlung am 07. Januar 2012

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Zweck und Tätigkeit des Vereins	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Ehrenmitgliedschaft	5
§ 7	Organe	6
§ 8	Die Mitgliederversammlung	6
§ 9	Der Vorstand	7
§ 10	Der Schatzmeister	8
§ 11	Satzungsänderung – Zweckänderung	9
§ 12	Auflösung	9
§ 13	Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blaskapelle Pöttmes“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Augsburg eingetragen und trägt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“, also „Blaskapelle Pöttmes e.V.“.
3. Er wurde gegründet im Jahre 2012.
4. Er hat seinen Sitz in Pöttmes.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Instrumental-Musik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der

Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
4. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
7. Wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können vom Ausgeschlossenen nicht

zurückgefordert werden.

8. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege seiner Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Auf Antrag können Instrumente von der Kapelle gestellt oder deren Anschaffung bezuschusst werden. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung des Antrags.

Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
5. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, und mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Pöttmes bekannt zu geben.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich zur Beschlussfassung über
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
6. Stehen bei der Mitgliederversammlung Wahlen an, so ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Vorstands
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - e) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand ist zugleich auch der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Vorstand ist zugleich auch der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene

Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

5. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen werden.
6. Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
7. Regelung für das Innenverhältnis
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen.

§ 10 Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister wird vom Vorstand berufen und abberufen.
2. Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte. Er und der Vorstand sind berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 100.- (in Worten: Einhundert Euro) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands ausbezahlt werden.
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist der

Schatzmeister verpflichtet.

3. Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 11 Satzungsänderung – Zweckänderung

1. Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Pöttmes, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung am Samstag, den 07. Januar 2012 in Pöttmes beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pöttmes, den 07. Januar 2012

Die Gründungsmitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Satzung der „Blaskapelle Pöttmes e.V.“
Fassung der Gründungsversammlung am 07. Januar 2012

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

Satzung der „Blaskapelle Pöttmes e.V.“
Fassung der Gründungsversammlung am 07. Januar 2012

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

Satzung der „Blaskapelle Pöttmes e.V.“
Fassung der Gründungsversammlung am 07. Januar 2012

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

Satzung der „Blaskapelle Pöttmes e.V.“
Fassung der Gründungsversammlung am 07. Januar 2012

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____

_____	_____